

Beschl u s s e m p f e h l u n g

des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/721 -

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes

Berichterstatter: Abgeordneter Plötner

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 13. Sitzung am 14. Mai 2020 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung überwiesen.

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat den Gesetzentwurf in seiner 7. Sitzung am 11. Juni 2020, in seiner 8. Sitzung am 17. Juni 2020, in seiner 9. Sitzung am 9. Juli 2020 und in seiner 10. Sitzung am 24. September 2020 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt. Der Gesetzentwurf war Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 GO.

Beschl u s s e m p f e h l u n g:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

In Artikel 1 wird § 5 c wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "nach Maßgabe" durch die Worte "anhand der in den Artikeln 5 bis 7" ersetzt und nach den Worten "in der jeweils geltenden Fassung" werden die Worte "festgelegten Kriterien" eingefügt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:

"Hinsichtlich der Kriterien ist die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 vom 21. Juli 2020 (ThürStAnz Nr. 32/2020, S. 963) in der jeweils geltenden Fassung hinzuzuziehen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen."

2. Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Hierzu ist mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung durch die Kammer über die Vorschrift auf der Internetseite der Kammer ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung auf der Internetseite ist so auszugestalten, dass alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einbezogen werden und Gelegenheit haben, ihren Standpunkt darzulegen. Öffentliche Konsultationen sind durchzuführen, soweit dies relevant und angemessen ist."

3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Überwachung" die Worte "hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit" eingefügt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

"Entwicklungen, die nach der Beschlussfassung über die Vorschrift eingetreten sind, ist gebührend Rechnung zu tragen. Dabei sind nach der Beschlussfassung über die Vorschrift eingetretene Wirkungen und die Entwicklungen, die nach der Beschlussfassung im betreffenden Bereich des reglementierten Berufs beobachtet wurden, zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist die Vorschrift anzupassen."

Eger
stellvertretende Vorsitzende